

X a
2604





Xa
2604

Seiner
Königlichen Majestät
in Preussen
wiederholt

EDICT,

Von der Weiligung

Der

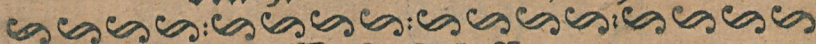
Sonn- = Fest- und

Feyer- = Tage /

publiciret

Im Herzogthum Magdeburg /

den 5. Novembr. 1703.



M A L L E /

Gedruckt bey Christoph Salsfelden / Königl. Preuß.
Hoff- und Regier. Buchdr. im Herzogth. Magdeb.



BIBLIOTHECA
POMERANICA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Landesbibliothek
Halle/S.

Pauxia 2604 QK2





Wir **F**riedrich
von Gottes Gnade
den / König in Preus-
sen / Marggraff zu Brandenburg / des
Heil. Römischen Reichs Erbk. Kam-
merer und Churfürst / Souverainer
Prinz von Oranien / zu Magdeburg /
Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pom-
mern / der Cassuben und Wenden /
auch in Schlesien / zu Crossen Herz-
A 2 kog /

hog / Burg: Braff zu Nürnberg /
Fürst zu Halberstadt / Minden und
Lamin / Braff zu Hohenzollern / der
Mark / Ravensberg / Lingen / Moers /
Bühren und Lehrdam / Marquis zu
der Vehre und Blißingen / Herr zu
Ravenstein / der Lande Lauenburg
und Büttow / auch Arlay und Bre-
da / 2c. 2c. Geben hiemit allen und
jeden Unsern vom Hohm: Capitul/
Prælaten / Graffen / Herren / de-
nen von der Ritterschafft / Berwe-
sern / Haupt: und Ambt: Leuten /
Magistraten in Städten und Flecken /
Verichts: Obriigkeiten / Verwaltern /
Schulken in Dörffern / wie auch ins-
gemein allen Unsern Unterthanen
Unser

Unsers Herzogthums Magdeburg /
und der Graffschafft Mansfeld /
Magdeburgischer Hoheit / nebst
Entbietung Unsers Grusses / zu ver-
nehmen / was Gestalt Wir mit höch-
stem Mißfallen vernommen / daß
Unser vor wenig Jahren publicirtes
ernstliches Edict, von Heiligung der
Wonn- Fest- und Feiertage / sambt
dessen Declaration, daß alles Schen-
cken und Gäste setzen an solchen heiligen
Tagen gänzlich solle verbothen seyn /
an den meisten Orten so gar aus den
Augen gesehet / und übertreten / daß
auch von den Unter-Obriegkeiten nicht
allenthalben nachdrücklich darüber ge-
halten worden.

A 3

Wann

Wann Wir aber solchem Unge-
horsam nachzusehen keinesweges ge-
meinet seynd; Als haben Wir nöthig
befunden / vorgedachte Berordnun-
gen hiedurch zu wiederholen / zu er-
neuern und zu schärffen / allermassen
Wir dann hiemit und Krafft dieses
wollen und gebiethen / daß überall
alles / wodurch der Gottesdienst /
welcher fürnemlich an denen darzu
besonders gesetzten Tagen / so wohl
öffentlich in denen Kirchen / durch
Anhörung des Wortes **GDZ**
ZES / singen und beten / als auch
in denen Häusern unter Haus-Vä-
tern / und Kindern / und Gesinde /
durch allerhand Christliche Übungen
gepfle-

gepfleget werden muß / gehindert
und zurück gesetzt wird / unterlassen /
zu dem Ende alle Gewerbe und
Handthierungen eingestellt / die
Krahm-Buden geschlossen / keine
Märkte gehalten / noch auch sonst
einige Sp- und Trind-Bahren / ehe
und bevor Nachmittag die Glocke
fünff geschlagen / öffentlich verkauffet
werden solle.

Insonderheit ist Unser aller-
gnädigster und ernstlicher Wille / daß
auff dem Sonn- oder Festtag / weder
des Mittages noch Abends keine Ga-
stereyen gehalten / weniger Hoch-
zeit- und Tauff-Mahle an selbigem
Tage

Zage angestellet / am wenigsten aber
in denen Wein- Bier- und Zunft-
Häusern oder andern Orten / wo
sonst öffentliche Zusammenkünfte ge-
halten / und getruncken / oder ge-
schencket wird / Zechen angestellet /
Gäste gesezet / oder Wein / Bier
und Brandtwein verkaufft wer-
den solle / ausgenommen / was
reisende Leute / worunter die
nächst- Benachbarte nicht zu versta-
hen / oder auch sonsten Einwoh-
ner / Soldaten und andere zu
ihrer Lebens- Nothdurfft bedürf-
fen / welches ihnen abgefolget wer-
den kan.

Ferz



Serner sollen an Sonn- und
Feyertagen die Stadt- Thore vor
dem / daß der öffentliche Gottes-
dienst geendiget / niemanden hinein
oder heraus zu fahren / geöffnet wer-
den / ausser denen Posten und Frem-
den / oder in Unsern Angelegenheiten
Reisenden.

Wir befehlen demnach hiemit
allergnädigst und ernstlich allen und
jeden Magistraten in denen Städten/
und Gerichts- Obrikeiten in den
Dörffern Unseres Herkogthums
Magdeburg / daß sie auff alles fleis-
sig acht haben / und durch jedes
Orts Bediente / welchen hinführo
B an

an denen Orten / wo Unsere Böl-
cker eingwartiret seynd / auff Ver-
langen / zu mehrern Nachdruck / ein
• Unter-Officirer / nebst ein paar
Musquetirer / zugegeben werden
soll / nicht nur unter den Predig-
ten / sondern auch zur übrigen Zeit
die Wein- und Bier-Schenden /
auch Zünfft- Thée- und Caffé-Häu-
ser / ohne Unterscheid der Nation
• und Jurisdiction , es halten selbi-
ge gleich Refugirte / Frankosen /
Pfälker / Schweizer / oder andere
Eximirte / visitiren zu lassen / und
die Ubertreter / auch wo verdäch-
tiges Weibs- Volk sich finden liesse /
so fort anzuhalten / in Verwahrung

zu

zu bringen / und jedes Orts Obrig-
keit zur gebührenden Bestrafung
auszuantworten / und einzulie-
fern.

Diesjenige nun / so wider dieses
Unser ernstes Edict gehandelt zu
haben / betreten werden / sollen zu
erst mit einer Geld-Straffe belegt
werden / wovon diesejenige / welche
den Verbrecher angeben / den ze-
henden Theil jedesmahl zu geniessen
haben : Wann aber jemand öftters
hiewider handeln würde / soll die
Straffe vermehret / oder auch wi-
der die Freveler / welche der Visita-
tion sich gewaltsam widersetzen
wür-

würden / mit Land - Verwei-
fung / oder anderer harten Leibes-
Straffe nach Befinden verfahren
werden.

Und weiln im übrigen der Gottes-
dienst an vielen Orten / und besonders
auff dem Lande in den Dörffern sehr
schlecht und kalt sinnig verrichtet wird;
So wollen Wir alle die Puncten / wel-
che dißfalls in Unserm letztern Edict
ausgedrucket seynd / allergnädigst
und ernstlich wiederhohlet / und
darunter auch dieses constituiret
haben / daß die Prediger / wie in
denen Städten / also nicht weniger
auff dem Lande / wo es sich / we-
gen

gen ihrer andern Ampts - Verrich-
tungen / thun lassen will / auſſer
denen Sonntags - Morgen - Predig-
ten / Nachmittages ihre Zuhörer /
Jung und Alt / wieder in die Kir-
che kommen laſſen / die wochentliche
Kirche und Bet - Stunden fleißig
halten / und ſelbige nicht allein aus
der vor-gehaltenen Predigt exami-
niren / ſondern ſie auch in dem
Catechiſmo unterweiſen / und zur
Übung eines gottſeeligen Lebens und
erbaulicher Haus - Andacht / nebst
denen Ihrigen / mit guten Exem-
peln und Ermahnung anweiſen ſol-
len ; Wie dann auch die Obrigkeit
jedes Orts die Unterthanen / Jung
und

und Alt / so viel möglich / dazu mit Ernst anhalten wird. Gestalt insonderheit die Berichts-Obriqkeiten und Inspectores , jeder an seinem Orte treulich und sorgfältig hierüber zu halten / und wann die Prediger ohne erhebliche Ursache / wider Verhoffen / solches unterlassen / davon an Unser Consistorium zu Halle Bericht zu erstatten haben.

Urkundlich haben Wir dieses Edict unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Insiegel ausfertigen und durch den Druck publiciren lassen / es soll auch solches an denen
Rath-

Rath-Häusern / Kirchen / Schen-
ken und andern öffentlichen Orten/
Unsers Herkogthums Magde-
burg / affigiret werden. Gegeben
zu Cölln an der Spree / den 5. No-
vembr. 1703.

Friedrich.



K. Gr. v. Sachs.

Ka 2604 6A



2604 6A



Pou Xa 2604 Q4

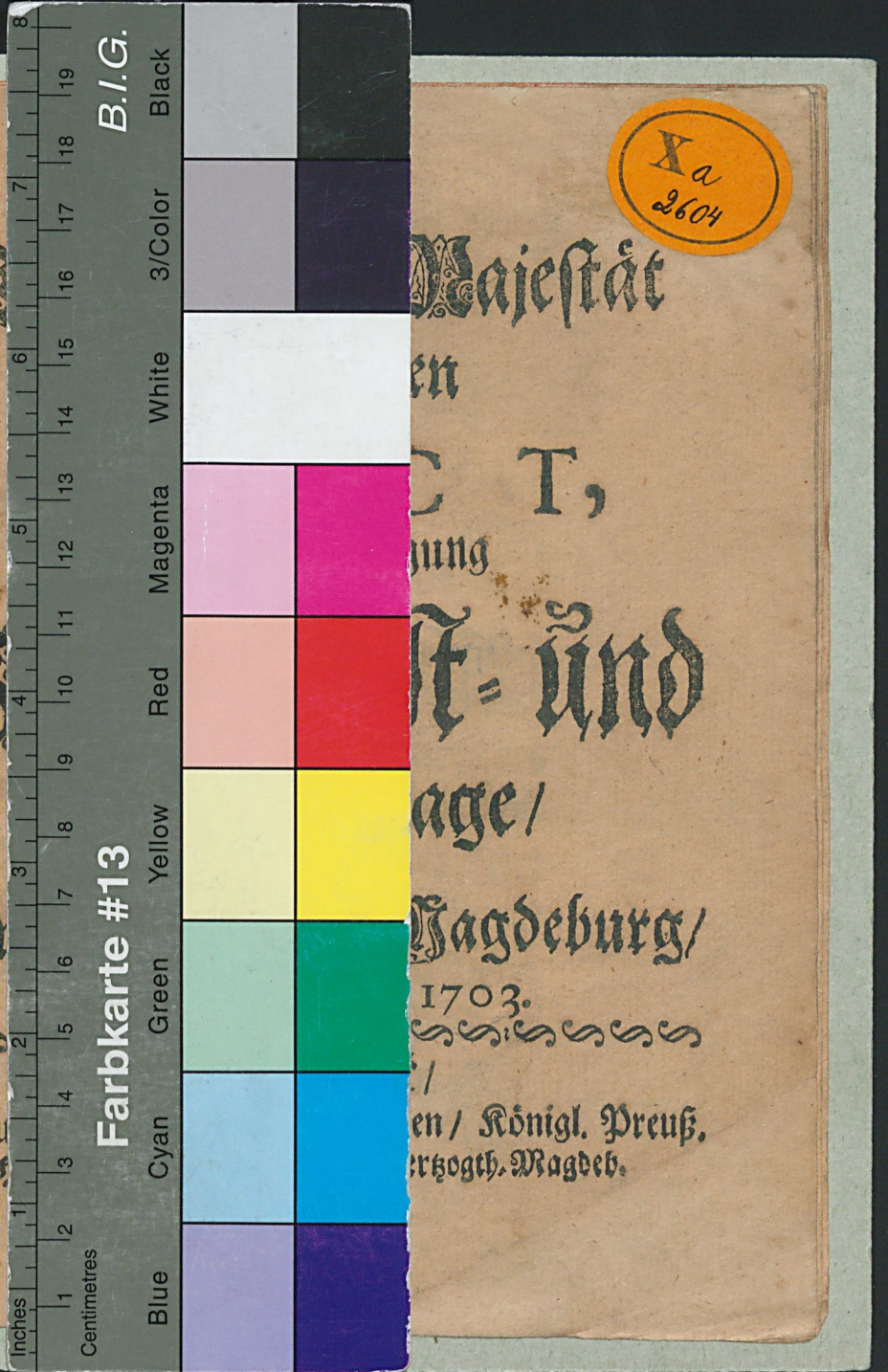
ULB Halle

3

002 816 105







Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

B.I.G.

Farbkarte #13

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Xa
2604

Majestät

en

T,

ung

st- und

age!

Magdeburg!

1703.

en / Königl. Preuss.
erzogth. Magdeb.

